

Art. 25, Erl. 2 a, b

vom 22.6.1949 in Volkseigentum übergeführt². Für die Enteignungen wurden später Entschädigungen gezahlt. Die Entschädigungen, die nach dem Zeitwert erfolgten - der Geschäfts- oder Firmenwert durfte nicht berücksichtigt werden - wurden nur zu einem geringen Teil in bar gezahlt. Der Rest wurde durch Eintragung in Sparbücher abgegolten, deren Einlagen jährlich mit Vs fällig wurden. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten war nur insoweit zugelassen, als es sich um die Feststellung der Person des Berechtigten handelt. Im übrigen wurden die Feststellungsbescheide der Verwaltungen für endgültig erklärt³.

2. a) Wird ein Betrieb enteignet, wird er, falls er nicht aufgelöst wird und seine Anlagen anderweitig verteilt werden, »volkseigener Betrieb« (VEB). Er ist »Rechtsträger« des Volkseigentums und juristische Person⁴. Der VEB wird in die besondere Abteilung C des Handelsregisters eingetragen⁵ (->Erl.3b zu Art. 126). Der Betriebsleiter ist im Betrieb allein Verfügungsberechtigt und trägt die volle Verantwortung für dessen wirtschaftliche und finanzielle Tätigkeit. Er hat die Pflicht, »die Teilnahme der Werktätigen an der Leitung des Betriebes zu organisieren und das Kollektiv an die Leitung und die Entscheidung der Probleme heranzuführen«⁶. Seine Aufgabe besteht also darin, die Belegschaft auch durch Bewußtseinsbildung zur Planerfüllung anzuspornen. Ein wesentliches Mittel dazu ist der Betriebskollektivvertrag (-*■ Erl. 3 a zu Art. 17). Der Betrieb ist berechtigt und verpflichtet, selbständig zu wirtschaften und in eigener Verantwortung abzurechnen.

b) Die volkseigenen Betriebe sind je nach ihrer Bedeutung und Größe entweder zentral geleitet oder den Bezirkswirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke oder den

Brandenburg: Gesetz über die Überführung der Bodenschätze und Kohlenbergbaubetriebe in die Hand des Volkes vom 28. 6. 1947 (GS S. 15);

Mecklenburg: Gesetz über die Enteignung der Bodenschätze vom 28. 6. 1947 (RBL S. 143);

Thüringen: Gesetz zur Überführung der Bodenschätze und Bergbaubetriebe in die Hände des Volkes vom 30. 5. 1947 (Reg. Bl. S. 53)

2 Energiewirtschaftsverordnung vom 22. 6. 1949 (ZVOBl. S. 472)

3 Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für die in Volkseigentum überführten Energieanlagen vom 15. 10. 1953 (GBl. S. 1033); Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Bodenschätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen vom 15. 10. 1953 (GBl. S. 1037)

4 § 1 Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom 20. 3. 1952 (GBl. S. 225)

5 4. Durchführungsbestimmung zur o. a. Verordnung vom 7. 4. 1952 (GBl. S. 290)

6 Richter - Hildebrandt, Der Demokratische Zentralismus - Hauptprinzip zur Leitung der sozialistischen Wirtschaft, Berlin-Ost, 1959, S. 120